

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses der Ortsgemeinde Ochtendung

Am Donnerstag, 13.04.2023, findet um 19:30 Uhr, **im** Sitzungssaal I des Rathauses in Ochtendung eine Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses der Ortsgemeinde Ochtendung mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Haushaltsplanung 2023 – Abstimmung der weiteren Vorgehensweise
- 2) Ergänzungswahlen für Ausschüsse der Ortsgemeinde Ochtendung
- 3) Wahl von Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen
- 4) Anschaffung eines Anhängers für den Bauhof
- 5) Richtlinien über die Benutzung und Vermietung des Foyers der Wernerseckhalle und des Sitzungssaals II in Ochtendung – nicht-sportliche Nutzung durch Vereine
- 6) Abschluss einer Baudurchführungsvereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz für die L 98, Überplanung der Hauptstraße in Ochtendung (Raiffeisenplatz)
- 7) Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation
- 8) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem **über Grundstücksangelegenheiten** beraten wird.

Ochtendung, 5. April 2023
Ortsgemeinde Ochtendung

LOTHAR KALTER
Ortsbürgermeister

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 1 Haushaltsplanung 2023 – Abstimmung der weiteren Vorgehensweise
(Ochtend/517/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.02.2023 wurde der vom Ortsgemeinderat Ochtendung beschlossene Haushaltsplan 2023 der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Datum vom 20.03.2023 wurde der Verwaltung von Seiten der Kommunalaufsicht die als Anlage beiliegende Zwischenmitteilung übersandt. Daraus geht hervor, dass der Haushaltsplan 2023 in der vorliegenden Fassung nicht genehmigungsfähig ist. Des Weiteren wird die Ortsgemeinde Ochtendung aufgefordert, den Haushaltsplan auf Einsparungen oder auf die Möglichkeit der Verschiebung von Maßnahmen zu überprüfen.

Darüber hinaus soll die derzeitige Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer hinterfragt werden. Hier wurde bereits bei den Beratungen zum Haushaltsplan 2023 darauf hingewiesen, dass von der Kommunalaufsicht bei einem unausgeglichene Haushalt eine deutliche Erhöhung der Hebesätze, über die Nivellierungssätze hinaus, gefordert wird.

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen wurde fraktionsübergreifend festgestellt, dass die Finanzausstattung, die der Ortsgemeinde Ochtendung zur Verfügung steht, keinen großen finanziellen Spielraum zulässt. Letztlich wurden im Haushaltsplan 2023, wie auch schon in den Vorjahren, lediglich unabwiesbare Maßnahmen berücksichtigt, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch die Ortsgemeinde unabdingbar sind.

Auch hinsichtlich der Erhöhung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer war man sich einig, dass eine weitere Anhebung über die Nivellierungssätze hinaus, nicht gewollt ist.

Im Rahmen der weiteren Vorgehensweise soll nunmehr vom Ortsgemeinderat beschlossen werden, ob an der bisherigen Sichtweise festgehalten wird. Anzumerken ist, dass der Ortsgemeinde Ochtendung das Budgetrecht im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung uneingeschränkt zusteht.

Sofern der Kommunalaufsicht kein Einsparpotential bzw. ein Anstieg der Erträge / Einzahlungen durch die Erhöhung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer mitgeteilt werden kann, ist davon auszugehen, dass die Genehmigung des Haushaltes 2023 abgelehnt wird.

Im Anschluss wäre dann für die Ortsgemeinde Ochtendung die Möglichkeit gegeben, Rechtsbehelfe einzulegen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt keine Änderungen an dem Haushaltsplan / der Haushaltssatzung 2023 der Ortsgemeinde Ochtendung vorzunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechende Mitteilung der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, mit der Bitte der Genehmigung des vorliegenden Haushaltsplanes / Haushaltssatzung, zukommen zu lassen.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	13.04.2023	Ochtend/5 17/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
--

TOP-Nr.: 2 Ergänzungswahlen für Ausschüsse der Ortsgemeinde Ochtendung
(Ochtend/504/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Herr Sascha Lagodny teilte mit Schreiben vom 13.03.2023 mit, dass er mit sofortiger Wirkung auf das Mandat im Bau- und Planungsausschuss der Ortsgemeinde Ochtendung verzichtet. Für diese Positionen sind daher Ergänzungswahlen durchzuführen:

Bau- und Planungsausschuss:

2. <u>Lagodny, Sascha</u>	SPD	<u>Kaut, Thomas</u>
		Ternes, Elisa

Das Vorschlagsrecht liegt bei der SPD-Fraktion.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO).

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 2. Halbsatz GemO beschließt das Gremium die Wahlen in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	13.04.2023	Ochtdend/5 04/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Ortsbürgermeister Lothar Kalter								§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO			

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium wählt folgende Mitglieder und Stellvertreter in den Bau- und Planungsausschuss:

2. Kaut, Thomas SPD

Liesenfeld, Philipp

Ternes, Elisa

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	13.04.2023	Ochtend/5 04/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Ortsbürgermeister Lothar Kalter	§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 3 Wahl von Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen (Ochtend/501/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

In diesem Jahr wird die Wahl der Schöffen für die Wahlperiode 2024 – 2028 durch die Amtsgerichte vorgenommen. Hierzu stellen die Gemeinden gemäß §§ 36 Abs. 1, 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in jedem Wahljahr eine Vorschlagsliste "Schöffen" auf. Die Zahl der zu wählenden Personen je Gemeinde wird vom Präsidenten des Landgerichts Koblenz festgesetzt. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann gemäß § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

Die Gemeinden haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt eines Schöffen geeignet sind. In die Vorschlagsliste nicht aufzunehmen sind Personen, die

- unfähig zur Übernahme des Amtes sind (§ 32 GVG),
- aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§ 33 GVG)
- aus beruflichen Gründen nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§ 34 GVG)

In der Anlage sind die vorgenannten gesetzlichen Grundlagen zur Übersicht abgedruckt.

Den Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern. Im Bewerbungsformular, das die meisten Bewerber vorab ausgefüllt haben, haben viele ihre Intention dargelegt.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste "Schöffen" ist die Zustimmung von **zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl des Gemeinderates** erforderlich. Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne der Gemeindeordnung, mit der Folge, dass gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht. Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Ausschlussgründe finden bei Wahlen gemäß § 22 Gemeindeordnung keine Anwendung. Der Gemeinderat kann gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Die Ortsgemeinde Ochtendung soll sieben Personen in die Vorschlagsliste Schöffen wählen.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamtsamt Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 2.10 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 6. Dezember 2022).

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 HS. 2 GemO beschließt das Gremium, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	13.04.2023	Ochtend/5 01/2023										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			
Ortsbürgermeister Lothar Kalter									§ 36 Abs. 3 GemO			

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium wählt folgende Personen in die Vorschlagsliste Schöffen:

Name, Vorname, Beruf

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	13.04.2023	Ochtend/5 01/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		
Ortsbürgermeister Lothar Kalter									§ 36 Abs. 3 GemO		

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 4 Anschaffung eines Anhängers für den Bauhof (Ochtend/519/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Für den Transport des Mini-Baggers und anderen Gütern soll ein Anhänger mit Aufsatzbordwänden angeschafft werden. Durch die Ortsgemeinde Ochtendung wurden bei drei Fachhändlern entsprechende Angebote eingeholt. Folgende Angebote liegen vor:

1. Firma Anhänger Großmarkt-Stenger, Burbach
Humbauer 3-Seiten-Kippanhänger Typ HTK 3000.31
Angebotspreis: 8.900,00 EUR
2. Bieter Nr. 2
Happert 3-Seiten-Kippanhänger Typ H-DK30.18.270A
Angebotspreis 9.389,80 EUR
3. Bieter Nr. 3
Stema SHDK 02 27-30-18.2, Dreiseitenkipper
Angebotspreis: 9.477,00 EUR

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 stehen Mittel in Höhe von 10.200,00 EUR (Übertrag aus 2022) zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Auftragsvergabe zur Anschaffung eines Dreiseitenkippers an die Firma Anhänger Großmarkt-Stenger, Burbach, zum Angebotspreis in Höhe von 8.900,00 EUR, zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	13.04.2023	Ochtend/5 19/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 6 Abschluss einer Baudurchführungsvereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz für die L 98, Überplanung der Hauptstraße in Ochtendung (Raiffeisenplatz) (Ochtend/502/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde plant seit längerem die Umgestaltung der Hauptstraße (L 98) im Bereich des Raiffeisenplatzes. Hier soll insbesondere eine barrierefreie und gefahrlose Nutzung des ÖPNV-Angebotes sowie eine sichere Querungsmöglichkeit der Hauptstraße und der einmündenden Gemeindestraßen Rechnung getragen werden.

Über die gestellten Förderanträge wurde bisher noch nicht entschieden. Grundlage für die Förderung ist auch die Aufteilung der entstehenden Kosten und eine Zuordnung zu den verschiedenen Kostenträgern bzw. Fördermaßnahmen.

Inzwischen wurde der Entwurf einer Baudurchführungsvereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, vorgelegt. Hier wird insbesondere geregelt, welche Kosten vom Land bzw. der Ortsgemeinde zu tragen sind. Nachdem ursprünglich vorgesehen war, der Ortsgemeinde als Veranlasser der Maßnahme auch die Kosten des Straßenbaus aufzuerlegen, ist nach der Vereinbarung nunmehr das Land Kostenträger für den Fahrbahnausbau und die damit verbundenen Angleichungsmaßnahmen. Die Ortsgemeinde übernimmt die Kosten für die barrierefreie Gestaltung der Bushaltestellen mit Buswartehallen, den Gehweg und die Straßenbeleuchtung. Gemeinschaftskosten werden im Verhältnis der Baukosten aufgeteilt.

Die Abwicklung der Maßnahme soll zusammen mit den Maßnahmen auf dem Raiffeisenplatz erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Buchungsstelle 54101-096000-53-7 steht ein Haushaltsrest in Höhe von 385.758,00 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der vorgelegten Baudurchführungsvereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz für die L 98, Überplanung der Hauptstraße in Ochtendung (Raiffeisenplatz) zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	13.04.2023	Ochtend/5 02/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

•

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 7 Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation
(Ochtend/493/2023/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Im Rahmen der Landesförderung „Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI) sollen der Verbandsgemeinde Maifeld 726.110,04 EUR zur Verfügung gestellt werden. Der Verbandsgemeinderat hat im Dezember 2022 beschlossen, 50 % der Zuwendung an die Städte und Ortsgemeinden weiter zu reichen. Somit sollen den Gemeinden pro Einwohner rd. 14,61 EUR zur Verfügung gestellt werden.

Aufteilung in der Verbandsgemeinde Maifeld (Zuweisungsfaktor 14,61103595):

Einig	(143 EW)	2.089,38 EUR
Gappennach	(316 EW)	4.617,09 EUR
Gering	(415 EW)	6.063,58 EUR
Gierschnach	(274 EW)	4.003,42 EUR
Kalt	(457 EW)	6.677,24 EUR
Kerben	(496 EW)	7.247,07 EUR
Kollig	(567 EW)	8.284,46 EUR
Lonnig	(1.259 EW)	18.395,29 EUR
Mertloch	(1.380 EW)	20.163,23 EUR
Münstermaifeld	(3.432 EW)	50.145,08 EUR
Naunheim	(471 EW)	6.881,80 EUR
Ochtendung	(5.494 EW)	80.273,03 EUR
Pillig	(459 EW)	6.706,47 EUR
Polch	(6.939 EW)	101.385,98 EUR
Rüber	(889 EW)	12.989,21 EUR
Trimbs	(613 EW)	8.956,57 EUR
Welling	(915 EW)	13.369,10 EUR
Wierschem	(329 EW)	4.807,03 EUR
Verbandsgemeinde Maifeld	(24.848 EW)	363.055,01 EUR

Die Besonderheit an dem Förderprogramm ist, dass kein kommunaler Eigenanteil erbracht werden muss, sodass 100 % der Zuwendung in Maßnahmen fließen können. Fördermittel aus Gemeinden, die bis zum 01.06.2023 keine Maßnahmen nennen, werden umverteilt. Die Fertigstellung (inkl. Abrechnung) der Maßnahmen muss bis spätestens 31.05.2026 erfolgen.

Die Auszahlung der Fördermittel soll im Herbst / Winter 2023 erfolgen.

Die Verwendung der Fördermittel soll so erfolgen, dass die Kosten der Maßnahme mindestens geringfügig über der Zuwendungssumme liegen, um Rückforderungen zu verhindern.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen sind aus der beigefügten „Positivliste“ zu entnehmen.

Beispiele (diese können im Einklang mit dem KKP stehen):

- 1) Errichtung einer Ladesäule für E-Autos
- 2) Errichtung einer PV-Anlage (oder mehrerer)
- 3) Erneuerung der Heizungsanlage (unter Ausschluss fossiler Energieträger)
- 4) Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z. B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u. ä.)
- 5) Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Technik (Straßenbeleuchtung / Liegenschaft)

Der Tagesordnungspunkt wurde zuletzt in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am 09.03.2023 behandelt und dort vertagt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, unter Vorbehalt der Bewilligung der Zuwendung, die folgende(n) Maßnahme(n) anzustoßen:

Das Gremium wird über die Bewilligung informiert. Die weitere Vorgehensweise wird im Gremium beraten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	13.04.2023	Ochtend/493/2023/2									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
--

TOP-Nr.: 8 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Ochtend/508/2023)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

This image shows a blank sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and extend across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.